

Stand 14.11.2025

ALEXANDER KRAUCK AI- PROJEKTABWICKLUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alexander Krauck AI-Projektentwicklung

Alexander Krauck MSc
Hahnengasse 7 Top3
4020 Linz
Österreich

E-Mail: alexander@business.goedly.com
Telefon: +43 67762516842
GISA-Zahl: 36935963
UID: ATU80406348

1. Allgemeines

- 1.1.** Alexander Krauck AI-Projektentwicklung tritt als Auftragnehmer bzw. Anbieter auf und bietet KI-Projektentwicklung an. Dies umfasst insbesondere, ist aber nicht beschränkt auf: Allgemeine oder strategische Beratung und Schulung zu KI in firmenspezifischen Kontexten, Entwicklung von Chat-Pipelines, Datenkuration, Training von KI-Modellen, Entwicklung individueller KI-Tools, aber auch allgemeine Softwareprojekte wie Webseiten. Der Auftragnehmer kann auch Hosting und Wartung solcher Software anbieten sowie bei Bedarf entsprechende Schulungen durchführen.
- 1.2.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen dem Auftragnehmer, auch Anbieter genannt, und dem Kunden, auch Auftraggeber genannt, geschlossen werden.
- 1.3.** Der Auftragnehmer schließt keine Verträge mit Verbrauchern bzw. Privatpersonen.
- 1.4.** Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.5.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden ebenfalls auf alle zukünftige Vertragsverhältnisse Anwendung, selbst wenn bei nachfolgenden Zusatzverträgen nicht explizit darauf Bezug genommen wird.

2. Änderungen dieser AGB

- 2.1.** Der Anbieter behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig wird und die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Anbieters für den Kunden zumutbar ist.
- 2.2.** Über geplante Änderungen der AGB wird der Kunde spätestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen informiert. Die Information erfolgt über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder durch eine deutlich sichtbare Benachrichtigung auf der Webseite des Anbieters.
- 2.3.** Dem Kunden steht im Falle von Änderungen der AGB ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen und wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder in Textform widerspricht. In der Mitteilung über die Änderungen wird der Kunde auf sein Widerspruchsrecht sowie auf die Bedeutung der Vier-Wochen-Frist ausdrücklich hingewie-

sen.

2.4. Sollte der Kunde den geänderten AGB widersprechen, hat der Anbieter das Recht, das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der geänderten AGB ordentlich zu kündigen.

3. KI-Projekte und KI-Beratung

3.1. KI-Beratung und strategische Konsultation: Der Auftragnehmer erbringt Beratungsleistungen zu KI-Strategien, Implementierungsmöglichkeiten und firmenspezifischen KI-Anwendungen. Die Beratung erfolgt durch Analyse bestehender Prozesse, Bewertung von KI-Potentialen und Entwicklung maßgeschneiderter Lösungsansätze. Schulungen und Workshops können nach Vereinbarung durchgeführt werden.

3.2. KI-Entwicklung: Die Entwicklung von KI-Systemen umfasst Chat-Pipelines, individuelle KI-Tools, Datenkuration, Training von KI-Modellen und Integration von KI-Funktionalitäten in bestehende Systeme. Entwicklungsprojekte werden standardmäßig benchmark-/evaluierungsbasiert durchgeführt, das bedeutet, dass für jedes entwickelte System messbare Qualitätskriterien und Erfolgsbenchmarks definiert und vereinbart werden. Diese Benchmarks dienen als Erfolgskriterien und Abnahmevoraussetzung. Entwicklungsprojekte werden agil durchgeführt mit regelmäßigen Abstimmungen und Zwischenergebnissen. Der Kunde stellt erforderliche Daten und Zugriffe zur Verfügung.

3.3. Hosting und Wartung von KI-Systemen: Hosting-Leistungen werden gemäß Kapitel 6 erbracht und abgerechnet. Bei Nutzung von Drittanbieter-KI-Services (z.B. OpenAI, Google AI) trägt der Kunde die entsprechenden API-Kosten.

3.4. Leistungserwartungen: KI-Systeme werden nach bestem Wissen und aktuellen Standards entwickelt. Aufgrund der Natur von KI-Technologien können Ergebnisse variieren und absolute Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass entwickelte Systeme den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, übernimmt jedoch keine Gewähr für spezifische Geschäftsergebnisse.

3.5. Datenkategorien und Anforderungen: Bei KI-Projekten werden die spezifischen Datenanforderungen projektindividuell während der Vertragsverhandlungen ermittelt und explizit im Projektvertrag schriftlich dokumentiert. Je nach KI-Anwendungsgebiet können unterschiedliche Datentypen erforderlich sein, wie beispielsweise: strukturierte Daten in maschinenlesbaren Formaten (CSV, JSON, XML, Datenbank-Exports), unstrukturierte Daten wie Texte und Dokumente, multimediale Daten (Bilder, Audio, Video), Beispieldaten für Training und Validierung, historische Daten zur Mustererkennung sowie Metadaten und Kontext-Informationen. Die konkreten Anforderungen an Datenqualität, -vollständigkeit, -konsistenz und -formate werden für jedes Projekt spezifisch definiert und vertraglich festgehalten. Der Kunde ist verpflichtet, die im

Vertrag spezifizierten Daten in der vereinbarten Qualität und Form bereitzustellen. Unvollständige oder fehlerhafte Daten können die KI-Entwicklung erheblich verzögern und zusätzliche Bereinigungsaufwände verursachen, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3.6. Standardannahmen bei fehlenden Anweisungen: Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer spezifische Anforderungen zur Verarbeitung von Daten die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden mitzuteilen, insbesondere bezüglich Sicherheitsanforderungen, Speicherort-Beschränkungen und zulässiger Verarbeitungsmethoden. Sofern der Kunde keine besonderen Anweisungen erteilt, geht der Auftragnehmer standardmäßig davon aus, dass: (a) Daten auf passwort-gesicherten Geräten gespeichert werden dürfen, (b) zur Beschleunigung der Entwicklungsarbeit externe KI-Dienste von Anbietern wie OpenAI, Google AI oder ähnlichen zur Datenanalyse verwendet werden dürfen, und (c) Daten in EU-konformen Cloud-Umgebungen verarbeitet werden können. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die übermittelten Daten den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen und erforderliche Einverständniserklärungen vorliegen. Bei besonderen Datenschutzerfordernissen ist eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) zu schließen.

3.7. Kundenpflichten bei Datenbereitstellung: Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die notwendige fachliche Kompetenz und Domain-Expertise zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst die Benennung von Ansprechpartnern mit tiefgreifendem Verständnis der Geschäftsprozesse, die Erläuterung von Datenstrukturen und -bedeutungen, die Definition von Erfolgsmetriken und Leistungsindikatoren sowie die Bereitstellung von Feedback während der Entwicklungsphase. Der Kunde muss ausreichend Zeit für Workshops, Interviews und Validierungssitzungen einplanen. Bei KI-Projekten ist die enge Zusammenarbeit zwischen Domain-Experten des Kunden und den Entwicklern des Auftragnehmers erfolgskritisch.

3.8. Remote-Arbeitsweise und digitale Zusammenarbeit: Der Auftragnehmer arbeitet standardmäßig remote und digital. Meetings, Workshops und Abstimmungen finden primär per Videokonferenz statt. Projektdokumentation, Code und Deliverables werden über digitale Kanäle (E-Mail, Cloud-Speicher, Git-Repositories) bereitgestellt. Vor-Ort-Termine beim Kunden sind gegen Übernahme der Reisekosten und -zeit möglich, müssen jedoch mindestens 5 Werktage im Voraus vereinbart werden. Die Zusammenarbeit erfolgt über moderne Kollaborationstools, deren Zugang vom Kunden bei Bedarf bereitzustellen ist.

3.9. Cloud-Services und Open-Source-Komponenten: Der Auftragnehmer nutzt standardmäßig etablierte Cloud-Dienste (AWS, Azure, Google Cloud) für Hosting und Entwicklung, sofern nicht anders vereinbart. Bei der Entwicklung können Open-Source-Komponenten unter deren jeweiligen Lizenzbedingungen eingesetzt werden. Der Kunde wird über verwendete Open-Source-Lizenzen informiert. Eigenentwicklungen des Auftragnehmers unterliegen der vereinbarten Lizenzierung. Bei Bedarf an spezifischen Cloud-Anbietern oder Ausschluss bestimmter Open-Source-Lizenzen muss dies vorab schriftlich vereinbart werden.

4. Webseitenerstellung, Onlineshoperstellung

4.1. Suchmaschinenoptimierung (SEO) und Werbeanzeigen (Ads) werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden und werden stets individuell auf die Kundenbedürfnisse zugeschnitten.

4.2. Gegenstand von Webseiten/Onlineshop-Erstellungsverträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ist grundsätzlich die Entwicklung neuer Webseiten oder die Erweiterung bestehender Webseiten (z.B. Einbinden neuer Schnittstellen oder Programmierung neuer Online-Anwendungen) unter Beachtung der technischen und/oder gestalterischen Vorgaben des Kunden. Zwischen den Parteien geschlossene Website-Erstellungsverträge sind Werkverträge im Sinne von § 1151 ff. ABGB. Hosting-Leistungen werden gemäß Kapitel 6 erbracht und abgerechnet.

4.3. Sofern nicht anders vereinbart, werden Webseiten und Onlineshops für folgende Standards optimiert: alle gängigen Browser in ihren jeweils aktuellen Fassungen (jeweils die letzten zwei Versionen des Browsers), mobile Endgeräte (Responsive Design) sowie moderne Web-Standards. Diese Standards gelten für alle in diesem Vertrag beschriebenen Web-Leistungen. Die im Einzelnen vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden individuell abgeschlossenen Vertrag. Hierzu stellt der Kunde bei dem Auftragnehmer zunächst eine Anfrage mit einer möglichst genauen Beschreibung der von ihm gewünschten Webseiten-Inhalte (gestalterische Inhalte wie Bilder, Layouts, Logos u.Ä. sind vom Kunden festzulegen und zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass er den Auftragnehmer hiermit explizit beauftragt). Diese Anfrage stellt eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftragnehmer dar. Der Auftragnehmer wird die in der Anfrage beschriebenen Vorstellungen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen und auf Grundlage der aus der Kundenanfrage hervorgehenden Wünsche ein Angebot erstellen. Erst durch die Annahme des Angebots durch den Kunden kommt ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden zustande.

4.4. Der Kunde kann den Auftragnehmer mit der Einbindung von Zahlungsdienstleistern / Zahlungsschnittstellen (z.B. Amazon Pay, PayPal, Klarna, Apple Pay, Stripe, Banküberweisung) beauftragen. Beauftragt der Kunde den Auftragnehmer mit der Einbindung, so schuldet der Auftragnehmer lediglich die technische Umsetzung / Einbindung auf der Webseite. Der Auftragnehmer wird nicht Vertragspartner der zwischen dem entsprechenden Zahlungsdienstleister und dem Kunden – sowie dessen Endkunden - geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer haftet nicht für technische Fehler der Schnittstellen, die auf Seiten des Zahlungsdienstleisters liegen und eine Nutzung der Schnittstelle unmöglich machen oder beeinträchtigen.

4.5. Weiterhin kann der Kunde den Auftragnehmer mit der Einbindung von Schnittstellen zu weiteren Drittpartnern beauftragen. In diesem Fall schuldet der Auftragnehmer ebenfalls lediglich die technische Umsetzung und wird nicht Vertragspartner der zwischen dem Kunden - sowie dessen Endkunden - und dem

Drittpartner geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer haftet nicht für technische Fehler der Schnittstellen, die auf Seiten der Drittpartner liegen und eine Nutzung der Schnittstelle unmöglich machen oder beeinträchtigen.

4.6. Auch das Einrichten von E-Mail und/oder Newsletter - Versand sowie von Tracking-Tools kann der Kunde bei dem Auftragnehmer beauftragen. Diese Leistung wird nur Vertragsgegenstand, wenn sie explizit vereinbart wurde. Der Auftragnehmer tritt in diesem Fall in Bezug auf die personenbezogenen Daten von Webseitenutzern / Mitarbeitern o.ä. des Kunden lediglich als Auftragsverarbeiter auf.

4.7. Sobald die Webseite fertiggestellt wurde, wird der Auftragnehmer den Kunden zur Abnahme der Webseite auffordern.

5. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers

5.1. Voraussetzung für die Tätigkeit des Auftragnehmers ist, dass der Kunde sämtliche für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Zugänge sowie Daten dem Auftragnehmer vor Auftragsbeginn vollständig und in geeigneter Form, korrekt und rechtzeitig zur Verfügung stellt. Für Webprojekte umfasst dies standardmäßig Texte, Bilder, Videos, Vorlagen, Grafiken, Layouts etc. Für KI-Projekte gelten die in der vorangehenden Bestimmung und im jeweiligen Projektvertrag spezifizierten Anforderungen. Der Kunde kann den Auftragnehmer jedoch mit der Zurverfügungstellung von den für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Daten beauftragen. Stellt der Kunde diese Daten nicht zur Verfügung und macht er auch keine weitergehenden Vorgaben, so kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl unter Beachtung der urheberrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben Daten gängiger Anbieter verwenden oder entsprechende Platzhalter verwenden. In diesem Fall kann der Auftragnehmer dem Kunden den hierdurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen.

5.2. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer von Rechts wegen nicht berechtigt ist, Rechtsberatungsleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht verpflichtet und rechtlich nicht in der Lage, das Geschäftsmodell des Kunden und/oder die vom Kunden selbst erstellten oder erworbenen Werke/Daten (Layouts, Grafiken, Texte etc.) auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen. Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Markenrecherchen oder sonstige Schutzrechtskollisionsprüfungen in Bezug auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Werke/Daten vornehmen.

5.3. Stellt der Kunde dem Auftragnehmer Daten oder sonstige Inhalte für das Projekt zur Verfügung, hat er dafür zu sorgen, dass diese nicht gegen die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Datenschutzrechte) oder sonstige Rechtsnormen verstoßen. Bei KI-Projekten trägt der Kunde zusätzlich die Verantwortung dafür, dass alle bereitgestellten Daten ordnungsgemäß erhoben wurden, entsprechende Einverständniserklärungen vorliegen

und die Datenverwendung für KI-Training und -Anwendung rechtlich zulässig ist. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der DSGVO bei personenbezogenen Daten sowie die Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen. Soweit der Kunde bestimmte Weisungen bzgl. des herzustellenden Werks erteilt, haftet er hierfür selbst und hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm erteilten Weisungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflichten durch den Kunden verpflichtet sich dieser, den Auftragnehmer von allen Schäden freizustellen und gegenüber allen Ansprüchen Dritter zu verteidigen.

5.4. Sofern für einzelne Auftragsbestandteile der Abschluss eines Auftragsvertrags nach Art. 28 DSGVO erforderlich ist, verpflichten sich beide Vertragsparteien, einen solchen Vertrag vor Beginn der Leistungserbringung abzuschließen.

5.5. Für Verzögerungen und Verspätungen bei der Umsetzung von Projekten, die durch eine verspätete notwendige Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden entstehen, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden in keinerlei Hinsicht verantwortlich.

5.6. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Kapitel nicht nach, kann der Auftragnehmer dem Kunden den hierdurch entstehenden Zusatzaufwand (z.B. wegen fehlender Daten und/oder Zugänge) in Rechnung stellen.

6. Leistungsumfang Hosting, Softwaremiete und -wartung

6.1. Diese Bestimmungen gelten für alle Hosting-Dienste, unabhängig ob für Webseiten (siehe Kapitel 4), KI-Systeme (siehe Kapitel 3) oder andere Software. Hosting sowie Softwaremiete und -wartung gemäß diesen AGB ist die entgeltliche Überlassung von Infrastruktur und/oder der Software an den Auftraggeber sowie die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Pflege der Infrastruktur und/oder Software sowie der Anwendungsunterstützung jener beim Auftraggeber beschäftigten Personen, die mit dieser arbeiten; dies umfasst beispielsweise die folgenden Bereiche:

- die Beseitigung von Fehlern der eigenen Infrastruktur und/oder Software, sofern es sich nicht um gewährleistungspflichtige Mängel handelt;
- die Zurverfügungstellung und Implementierung von Patches und Bugfixes für die Infrastruktur und/oder Software;
- die Zurverfügungstellung und Implementierung von Updates für die Infrastruktur und/oder Software;
- die Anwendungsunterstützung, namentlich die Erteilung von anlassbezogenen Informationen und Hin-

weisen zur Bedienung der Infrastruktur und/oder Software sowie die Beantwortung von Fragen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Infrastruktur und/oder Software;

6.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle oder Leistungseinbußen, die direkt auf die Hardware-, Software- oder Netzwerkinfrastruktur von Drittanbietern zurückzuführen sind, mit denen der Auftragnehmer zur Bereitstellung des Hosting-Dienstes zusammenarbeitet. Während der Auftragnehmer sich bemüht, eine hohe Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit des Hosting-Dienstes sicherzustellen, erkennt der Kunde an, dass vollständige Verfügbarkeit technisch nicht immer möglich ist und dass der Auftragnehmer keine Verantwortung für Probleme übernimmt, die außerhalb seines direkten Einflussbereichs liegen.

7. Change Requests

7.1. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird durch schriftliche Bestätigung beider Vertragspartner bindend. Diese Bestätigung kann per E-Mail erfolgen, sofern die Änderung einen Wert von €5.000 nicht überschreitet. Bei größeren Änderungen ist eine Unterschrift erforderlich.

8. Vergütung

8.1. Diese Zahlungsbedingungen gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers, einschließlich Webseiten-erstellung, KI-Projekte und Hosting. Insofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist das Honorar 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

8.2. Vereinbarte Entgelte für Dauerschuldverhältnisse können mit Beginn jedes Kalenderjahres um die in den letzten 12 Monaten eingetretene Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI 2015) angepasst werden. Bei negativer Inflation erfolgt keine Preisreduktion. Preisadjustierungen werden dem Kunden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

8.3. Alle Beträge sind netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ohne Abzug auf das bekannt gegebene Konto des Auftragnehmers zahlbar.

8.4. Alle Leistungen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten oder Teil des Vertrages sind, werden gemäß Kapitel 8 vergütet. Alle Barauslagen des Auftragnehmers sind vom Kunden zu ersetzen.

- 8.5.** Bei Projekten, die in mehrere Phasen aufgeteilt sind, kann der Auftragnehmer jede Phase nach ihrer Fertigstellung verrechnen.
- 8.6.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, 25% der Auftragssumme zur Aufwandsdeckung als Vorschuss zu verlangen.
- 8.7.** Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des offenen Betrages zu erbringen.
- 8.8. Abrechnungseinheiten bei Beratung:** Bei stundenbasierter Abrechnung von eigenständigen Beratungsleistungen, Workshops und Konsultationen werden angefangene Stunden stets aufgerundet. Die Mindestabrechnungseinheit beträgt eine Stunde. Dies gilt für alle Beratungstermine einschließlich Telefon- und Videokonferenzen sowie für deren Vor- und Nachbereitungszeiten. Kommunikation im Rahmen laufender Projekte (z.B. Abstimmungsgespräche während Entwicklungsprojekten) wird als Teil der Projektarbeitszeit erfasst und unterliegt nicht der Mindestabrechnungseinheit.
- 8.9.** Bei Projekten, in denen der Auftragnehmer das Recht erhält, entwickelte Software nicht-exklusiv weiterzuverwenden und als Produkt weiterzuentwickeln, können Sonderkonditionen mit reduzierten Stundensätzen vereinbart werden. Kundendaten und kundenspezifische Anpassungen bleiben davon ausgenommen und verbleiben ausschließlich beim Kunden.
- 8.10.** Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, allfällige Lizenzgebühren für die Verwendung von Daten (siehe unter Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers) dem Auftraggeber weiter zu verrechnen.
- 8.11. Preismodelle:** Die Vergütung für Leistungen erfolgt wahlweise nach folgenden Modellen:
- **Stundensatz:** € 150 (exkl. USt.) für alle Leistungen
 - **Sprint-basierte Abrechnung:** Für längere Projekte kann eine wöchentliche Sprint-basierte Abrechnung mit ca. 40 Stunden pro Woche zum jeweils gültigen Stundensatz vereinbart werden
 - **Festpreise für standardisierte Leistungen:** Frontend-Redesign bestehender Websites (Responsive Design, modernes Design, Performance-Optimierung) wird pauschal mit €1.000 (exkl. USt.) abgerechnet, wenn die Website folgende Kriterien erfüllt: weniger als 10 Seiten, weniger als 200 Bilder und weniger als 100.000 Zeichen Textinhalt. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich bei erfolgreicher Fertigstellung und Abnahme durch den Kunden. Zusätzliche Leistungen außerhalb des Standardumfangs werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.

Rabatte werden gesondert über Stundenpauschalen und Verträge geregelt. Bei Sprint-basierter Abrech-

nung erfolgt die Verrechnung pauschal ohne detaillierte Zeiterfassung.

9. Abnahme und Gewährleistung

9.1. Sobald der Kunde die Mitteilung erhält, dass das Werk zur Abnahme bereitsteht, ist er verpflichtet, das Werk unverzüglich zu überprüfen und abzunehmen oder, falls vereinbart, sofort mit den Abnahmetests zu beginnen. Der Auftragnehmer darf auch die Überprüfung und formelle Abnahme von Leistungen verlangen, die keine klassischen Werkleistungen darstellen. Der Kunde hat die erforderlichen Testdaten in der abgesprochenen Menge und in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen und die erwarteten Testergebnisse vor Testbeginn in den von dem Auftragnehmer als zumutbar erachteten Formaten zu liefern. Der Auftragnehmer hat das Recht, bei den Abnahmetests ganz oder teilweise anwesend zu sein, entweder persönlich oder per Videokonferenz.

9.2. Bei agiler Entwicklung erfolgen Teilabnahmen nach jedem Sprint (typischerweise wöchentlich oder zweiwöchentlich). Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Präsentation schriftlich widerspricht. Für die finale Gesamtabnahme gilt eine Frist von 10 Werktagen. Die Abnahmebestätigung kann per E-Mail erfolgen. Festgestellte Mängel werden nach Priorität (kritisch, wichtig, nice-to-have) eingestuft und in nachfolgenden Sprints bearbeitet.

9.3. Die Abnahme darf nicht aufgrund von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigen, verweigert werden.

9.4. Gewährleistungsansprüche: Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von sieben Tagen nach Leistung durch den Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch den Auftragnehmer zu. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.

10. Haftung/Schadensersatz

10.1. Als Betreiber trägt der Kunde die Verantwortung und Haftung für sämtliche Inhalte seiner Webseite.

10.2. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Pflichten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung we-

sentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes, maximal jedoch €50.000 pro Schadensfall. Für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.3. AI-spezifische Haftungsausschlüsse: Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für: (a) Unvorhergesehene oder fehlerhafte Ausgaben von KI-Systemen aufgrund der inhärenten Unvorhersagbarkeit maschinellen Lernens, (b) Diskriminierende oder voreingenommene Ergebnisse, die aus Trainingsdata oder Algorithmus-Eigenschaften resultieren, (c) Urheberrechtsverletzungen durch KI-generierte Inhalte, sofern diese nicht offensichtlich erkennbar waren, (d) Datenschutzverletzungen durch KI-Systeme bei ordnungsgemäßer Implementation der vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen, (e) Geschäftsentscheidungen des Kunden basierend auf KI-Empfehlungen oder -Analysen, (f) behördliche Maßnahmen, Sanktionen oder sonstige Nachteile im Zusammenhang mit dem AI Act, der DSGVO oder vergleichbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen, sofern der Auftragnehmer die vereinbarten Compliance-Maßnahmen ordnungsgemäß implementiert hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Risiken zu minimieren, und der Kunde ist verpflichtet, KI-Systeme unter angemessener menschlicher Aufsicht zu betreiben und kritische Entscheidungen nicht vollautomatisch zu treffen.

10.4. Für ein allfälliges Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber beweispflichtig.

10.5. Für die ihr zur Erfüllung des Auftrages überlassenen Daten des Kunden übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung. Für den Verlust von Daten wird eine Haftung des Auftragnehmers in jedem Fall explizit ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt

11.1. Für den Fall, dass die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgrund von höherer Gewalt, d.h. Ereignissen, die außerhalb der vernünftigen Kontrolle der Parteien liegen und die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Kriege, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, behördliche Anordnungen oder Ausfälle der öffentlichen Infrastruktur), unmöglich wird, wird die betroffene Partei von diesen Pflichten befreit, ohne als vertragsbrüchig zu gelten. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über das Eintreten und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt zu informieren. Beide Parteien werden sich um eine faire Lösung bemühen, um den Einfluss der höheren Gewalt auf die Vertragserfüllung zu minimieren.

12. Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

12.1. Dauerschuldverhältnisse (z.B. Wartungs- und Hosting-Verträge) werden wahlweise mit folgenden Laufzeiten angeboten: (a) Monatlich kündbar mit 30 Tagen Kündigungsfrist zum Monatsende, (b) 6-Monats-Vertrag mit 2 Monaten Kündigungsfrist, (c) 12-Monats-Vertrag mit 3 Monaten Kündigungsfrist und 10% Preisnachlass. Wird ein befristeter Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um die ursprüngliche Laufzeit. Für Neukunden besteht in den ersten 3 Monaten ein Sonderkündigungsrecht mit 14-tägiger Frist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

13.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt Dritte zu beauftragen, um vertragsgegenständliche Leistungen zu erfüllen. Bei der Wahl von Dritten achtet der Auftragnehmer mit Sorgfalt darauf, dass sie die nötigen fachlichen Qualifikationen mit sich bringen.

13.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufgaben an qualifizierte Subunternehmer zu delegieren. Für Arbeiten mit vertraulichen oder personenbezogenen Daten ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden erforderlich. Für standardmäßige Entwicklungsarbeiten ohne Zugriff auf sensible Daten genügt eine Information des Kunden. WaldmannTec (Clemens Waldmann) ist als vertrauenswürdiger Partner für alle Arbeiten vorab genehmigt. Alle Subunternehmer werden vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet.

14. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

14.1. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck.

14.2. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des Auftragnehmers setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von dem Auftragnehmer dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen des Auftragnehmers, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

14.3. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen des Auftragnehmers, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogenannten „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.

14.4. Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist– unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Dafür steht dem Auftragnehmer und dem Urheber eine angemessene Vergütung gemäß Kapitel 8 zu. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

14.5. Beim Registrieren von Domains im Auftrag des Kunden agiert der Auftragnehmer als technischer Dienstleister. Die Domain wird auf den Namen des Kunden registriert, sofern nicht anders vereinbart. Die Registrierungskosten und jährlichen Verlängerungsgebühren werden dem Kunden gemäß Kapitel 8 in Rechnung gestellt.

15. Rechteeinräumung, Eigenwerbung und Erwähnungsrecht

15.1. Der Auftragnehmer hat das Recht auf Urhebernennung und darf das fertige Produkt zur Eigenwerbung (z. B. als Arbeitsprobe auf unserer Website) nutzen. Im Rahmen von Eigenwerbung darf der Auftragnehmer auf die bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung mit dem Kunden hinweisen.

15.2. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, den eigenen Namen mit Verlinkung in angemessener Weise im Footer und im Impressum der von ihm erstellten Webseite(n) zu platzieren, ohne dass dem Kunden hierfür ein Entgeltanspruch zusteht.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz. Es gilt österreichisches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.